

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

A. Beschreibung des Versicherungsschutzes

I. Versicherungsschutz für den LSB/NFV und deren Organisationen 4

II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des LSB/NFV und der Organisationen im LSB/NFV 4

B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten

I. Unfallversicherung 7

II. Haftpflichtversicherung 11

III. Vertrauensschadenversicherung 17

IV. Rechtsschutzversicherung 18

C. Wichtige Zusatzversicherungen

I. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz 20

II. Reiseversicherung 20

III. Versicherungsschutz für Nichtmitglieder 20

IV. Veranstaltungsversicherungen 20

D. Hinweise für den Schadenfall 21

E. Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 23

F. Unterstützung durch die Sporthilfe Niedersachsen 25

Betreuung durch: Himmelseher – Sportversicherungen weltweit – Köln

Die Sportversicherung

– gültig ab 1. Januar 2002 –

Die Sporthilfe Niedersachsen, das gemeinsame Sozialwerk des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. (LSB/NFV) übernimmt im Bewusstsein der sozialen Verantwortung für in Not geratene Sportler die Erfüllung von Aufgaben nach den Satzungen des LSB und NFV. Dazu gehören die Schaffung sozialer Einrichtungen und Bereitstellung von Versicherungsschutz. Zu berücksichtigen ist bei letzterem, dass die vorhandenen Risikobereiche der jeweiligen Tätigkeit für den Verband oder Verein weitgehend abgedeckt sein sollen, wobei individuelle oder sportartenspezifische Risiken nicht zu Lasten aller gehen dürfen und der Versicherungsschutz im Hinblick auf die Prämiengestaltung vertretbar und finanzierbar sein muss.

Die Sportversicherung ist daher als **Beihilfe** für die Verbände, Vereine und Mitglieder zu verstehen. Sie kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen.

Der Versicherungsschutz endet – auch für das einzelne Vereinsmitglied – sobald der Verein aus dem LSB/NFV ausscheidet.

Den Vereinsvorständen wird dringend empfohlen, die gültigen Bestimmungen allen Mitgliedern in den Vereinszeitungen, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekanntzugeben.

Soweit Änderungen zu den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages eintreten, erfolgt die Bekanntgabe in den Nachrichtenorganen des LSB und des NFV.

Das Klagerecht

gegenüber dem Versicherer steht nicht den Verunfallten/Vereinen zu. Erhält ein Verein einen ablehnenden Bescheid des Versicherers und glaubt, gegen diese Abweisung einklagbare Gründe geltend machen zu können, so wendet er sich unverzüglich an die Sporthilfe Niedersachsen.

ARAG Sportversicherung
Versicherungsbüro für Niedersachsen
Schillerstraße 31
30159 Hannover
Telefon: 05 11 / 304 26 42 - 43
Telefax: 05 11 / 304 26 48

Sporthilfe Niedersachsen
Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon: 05 11 / 12 68 - 1 40
Telefax: 05 11 / 12 68 - 1 90

A. Beschreibung des Versicherungsschutzes

I. Versicherungsschutz für den LSB/NFV und deren Organisationen

1. Der Versicherungsschutz gilt für den LSB/NFV, die Landesfachverbände und deren Unterorganisationen sowie die Vereine (Organisationen im LSB/NFV). Der Versicherungsschutz für die Organisationen im LSB/NFV gilt, wenn und solange sie ordentliches Mitglied im LSB/NFV sind und ihre Satzung konform ist mit der Satzung des LSB/NFV bzw. Fachverbandes; er besteht im In- und Ausland, sofern in den speziellen Bestimmungen der Versicherungssparten (Abschnitt B.) nichts anderes bestimmt ist.
2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.
3. Mitversichert sind
 - 3.1 Veranstaltungen und Unternehmungen des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;
 - 3.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Organisationen im LSB/NFV gebildet werden.
4. Nicht versichert sind
 - 4.1 die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (z.B. Welt- oder Europa-meisterschaften) oder Deutsche Meisterschaften für einen Spitzenfachverband;
 - 4.2 gewerbliche Unternehmungen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe.

II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des LSB/NFV und der Organisationen im LSB/NFV gem. Abschnitt A. I. 1.

1. Versicherte Personen sind
 - 1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Organisationen im LSB/NFV;
 - 1.2 alle Funktionäre.

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres Vereins, des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV beauftragt sind;
 - 1.3 alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter;
 - 1.4 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung sowie Lizenzspieler;

- 1.5 alle vom LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer;

In der Unfallversicherung gemäß Abschnitt B. I. gilt der Versicherungsschutz für versicherte Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, in der Vertrauensschadenversicherung gemäß Abschnitt B. III. für Mitglieder der Organe, Kassierer und hauptberuflich Angestellte.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - 2.1 Nichtmitglieder;
 - 2.2 Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monate – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);
 - 2.3 Berufssportler; Lizenzspieler gelten nicht als Berufssportler in diesem Sinne.
3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen des LSB/NFV und einer Organisation im LSB/NFV. Bei Veranstaltungen außerhalb des LSB/NFV im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV vorlag.
4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz
 - 4.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z.B. eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder), die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;
 - 4.2 für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, z.B. Sondertraining von Leistungssportlern, Segelfahrten bei Segelvereinen, Ausritten bei Reiterabteilungen, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet worden sind. Unter diesen Versicherungsschutz fallen nur solche Schadenfälle, die vom LSB/NFV, zuständigen Landesfachverband oder Verein als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden;
 - 4.3 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des DSB oder eines deutschen Spitzenfachverbands, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DSB oder des Spitzenfachverbands vorlag;
 - 4.4 für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des LSB/NFV zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des LSB/NFV besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat;
 - 4.5 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des LSB/NFV oder seiner Organisationen sowie bei Wassersportvereinen einschl. des Auf- und Abslippens von Booten.
5. Wegerisiko
 - 5.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.

- 5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.
 - 5.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
 - 5.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten, als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Weg zu und von der Veranstaltung.
6. Nicht versichert ist die Ausübung des Berufs der Mitglieder, auch wenn die Ausübung für den LSB/NFV oder eine Organisation im LSB/NFV erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß Abschnitt A. II. 1.3 und 1.4 handelt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.

B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

(für Mitglieder ab 18 Jahre)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten gemäß A. II.1. während der versicherten Tätigkeit gemäß A. II. betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88), die Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

Der Versicherungsschutz gilt nur für Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 In Erweiterung von § 2 I. (4) AUB 88 sind Unfälle bei der Ausübung des Luftsports mitversichert.

2.2 Für aktive Sportler, Trainer, Übungsleiter, Turn- und Sportlehrer, Funktionäre, Kampf-, Schieds- und Zielrichter gilt folgendes:

2.2.1 In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 88 fallen auch Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz.

2.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.

2.2.3 Die Ausschlüsse gemäß § 2 I. (1) AUB 88 gelten mit Ausnahme von Schlaganfällen als gestrichen. Geistes- und Bewusstseinsstörungen jedoch nur, soweit sie nicht auf Trunkenheit zurückzuführen sind.

2.2.4 § 1 IV. AUB 88 erhält folgenden Wortlaut:

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen. In teilweiser Änderung von § 8 AUB 88 verzichtet die ARAG Allgemeine darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

2.3 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 88 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen und Geisteskranken mit folgenden Leistungen versichert:

2.3.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3. mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Abschnitt B. I. 2.4.

2.3.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3., soweit der Invaliditätsgrad nach § 7 I. (2) a) und b) AUB 88 (Gliederbesteuerung) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 88.

2.3.3 Für Bergungskosten gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Geisteskranken, die diese infolge der Geisteskrankheit erleiden.

- 2.4 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte bei der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind.
- 2.5 Die ARAG Allgemeine verzichtet auf das ihr gemäß § 9 VII. AUB 88 zustehende Recht der Obduktion.
- 2.6 Die Versäumung der Frist von 15 Monaten nach einem Unfall zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches (§ 7 I. (1) AUB 88) führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 10 AUB 88 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 15 Monate (insgesamt somit 30 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen für Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr

- € 2.500,- für den Todesfall, die Versicherungssumme erhöht sich um
- € 1.500,- für jedes versorgungspflichtige Kind
- € 25.000,- für den Invaliditätsfall, jedoch
- € 52.000,- bei einem Invaliditätsgrad von 50 % und mehr
- € 78.000,- bei einem Invaliditätsgrad von 75 % und mehr
- € 105.000,- bei einem Invaliditätsgrad von 90 % und mehr
- € 1.000,- als Übergangsleistung nach 6 Monaten und weitere
- € 1.000,- als Übergangsleistung nach 9 Monaten
- € 3.000,- für Bergungskosten
- € 2.600,- als Unfall-Zusatzleistungen

4. Leistungsbeschreibung

- 4.1 Die ARAG zahlt bei Vollinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil gemäß § 7 I. AUB 88.

In teilweiser Abänderung von § 7 I. AUB 88 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad **20 %** und mehr beträgt.

Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent

einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	5 Prozent

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes angenommen.

Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach Vorstehendem geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die sich ergebenden Invaliditätsgrade zusammengesetzt. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

- 4.2 Ein nach § 7 I. AUB 88 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

- von 20 % bis 25 % erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
- von 26 % bis 50 % wird der 25 % übersteigende Satz zweifach

entschädigt.

Im übrigen gelten die Maximalentschädigungen gemäß Abschnitt B. I. 3.

- 4.3 Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt.

- 4.4 Besteht nach Ablauf von 6 Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von € 1.000,- gezahlt.

Besteht nach Ablauf von 9 Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine zusätzliche Übergangsleistung von € 1.000,- gezahlt.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

5. Unfall-Zusatzleistungen

- 5.1 Erstattet werden die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

5.1.1 Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von € 2.600,- pro Sportunfall.

Die Kosten für die Behandlung werden für eine Dauer von bis zu zwei Jahren – vom Eintritt des Unfalls an gerechnet – gezahlt;

5.1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 75,- je Schadenfall.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

5.2 Keine Leistungspflicht besteht für

5.2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen;

5.2.2 die Folge von Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor der Antragsstellung behandelt wurden oder behandlungsbedürftig waren und deren Folgen;

5.2.3 Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;

5.2.4 ärztliche Gutachten und Atteste;

5.2.5 Behandlungen durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

**Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche
bis 18 Jahre: Seite 23**

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den versicherten Personen und Organisationen im LSB/NFV Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten. Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 Haus- und Grundbesitz

2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

2.1.3 In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozeßkosten.

2.1.4 In Abweichung von § 4 I. 6. a) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden unbeweglichen Sachen (und deren Einrichtungen), die vom LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV aufgrund von Leihe, Miete, Pacht benutzt oder in Obhut übertragen werden; dies gilt insbesondere für Sportanlagen des Bundes, des Landes oder der Kommunen.

2.1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) auf den versicherten Grundstücken für die Mitglieder.

2.1.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abslippen von Wasserfahrzeugen auf den versicherten Grundstücken. Nicht versichert sind Schadenfälle an diesen Wasserfahrzeugen.

2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 260.000,- zu veranschlagen sind.

Empfehlung:

Wird dieser Betrag überschritten, so ist durch gesonderte Anmeldung beim Versicherungsbüro lediglich die Differenz zwischen € 260.000,- und der tatsächlichen Bausumme nachzuversichern.

2.3 Gewässerschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gewässern einschließlich des Grundwassers. In Abänderung von § 7 der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – gilt die Selbstbeteiligung als gestrichen.

2.4 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.4.1 des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV als Halter bzw. Hüter eigener Tiere;
- 2.4.2 der Mitglieder als Halter oder Hüter eigener Tiere anlässlich versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten.

2.5 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.5.1 des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV aus Besitz und Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor sowie von Fahrrädern;
- 2.5.2 der Versicherten aus der Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor sowie von Fahrrädern anlässlich versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten.

2.6 Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

- 2.6.1 eines Mitglieds gegen den LSB/NFV oder eine Organisation im LSB/NFV aus Personen- und Sachschäden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;
- 2.6.2 eines Mitglieds gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;
- 2.6.3 eines Mitglieds gegen ein Mitglied einer Organisation im LSB/NFV aus Sachschäden;
- 2.6.4 einer Organisation im LSB/NFV gegen ein Mitglied einer anderen Organisation im LSB/NFV aus Sachschäden;

2.6.5 einer Organisation im LSB/NFV gegen eine andere Organisation im LSB/NFV oder gegen den LSB/NFV oder umgekehrt aus Sachschäden;

2.6.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer Organisation im LSB/NFV sowie deren Angehörige gegen den LSB/NFV oder eine Organisation im LSB/NFV, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

Nicht versichert sind alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche der Versicherten untereinander. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

2.7 Besondere Sportveranstaltungen

In Erweiterung von § 4 I. 4. AHB ist auch die Teilnahme an Pferdeleistungsschauen, Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie an den Vorbereitungen hierzu (Training) mitversichert.

2.8 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I. 3. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.9 Schlüsselverlust

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV vorübergehend im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit übernommen worden sind. Versichert sind die Kosten für

Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen, provisorische Sicherungsmaßnahmen.

Der Versicherungsschutz gilt jeweils für die Bereichsschlüssel, nicht jedoch für die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

2.10 Arbeitsmaschinen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV aus Besitz und Verwendung von eigenen, nicht zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, die ausschließlich zur Pflege von Sportanlagen eingesetzt werden. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

2.11 Sonderrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht:

- 2.11.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o.ä., soweit diese in eigener Regie des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV betrieben werden;
- 2.11.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch den LSB/NFV oder Organisationen im LSB/NFV und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.

2.12 Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt:

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.12.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisation an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.12.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.13 Verwahrungsrisiko

Mitversicherung ist die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, die von einem Vereinsmitglied gegen die vom LSB/NFV oder den Organisationen im LSB/NFV gestellten Aufsichtspersonen erhoben werden, aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen, die der Aufsichtsperson auf dem Vereinsgelände für die Dauer der sportlichen Betätigung zur Aufbewahrung übergeben wurden. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass diese Gegenstände von den Aufsichtspersonen in verschlossene Räume eingebracht wurden und dass es sich nicht um Schmucksachen, optische Geräte, Wertpapiere, Sparbücher oder Urkunden handelt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt der Ersatz beschädigter oder verlorengegangener bzw. verwechelter Sachen.

2.14 Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. Ziffer I.

3. Vermögensschäden

Unter beruflicher Tätigkeit im Sinne der AVB Vermögensschäden ist die satzungsgemäße Tätigkeit der Versicherten zu verstehen.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht, sofern in dem vorstehenden Abschnitt B. II. 1. bis 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist

- 4.1 aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;
- 4.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (LSB/NFV, Organisation im LSB/NFV oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

- 4.3 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;
- 4.4 aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonst schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;
- 4.5 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der LSB/NFV, eine Organisation im LSB/NFV oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.6 aus Schäden an Kommissionsware;
- 4.7 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;
- 4.8 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.9;
- 4.9 aus dem Halten und Hüten von Tieren – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.4;
- 4.10 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I. 4.;
- 4.11 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, und zwar insbesondere aus
 - 4.11.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen mit Motorflugbetrieb;
 - 4.11.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung) an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen einschließlich Fallschirmen;

- 4.11.3 Tätigkeiten der Fluglehrer, Einweiser und der Prüfer von Luftfahrtgerät;
- 4.11.4 Tätigkeiten an und mit Startwinden;
- 4.11.5 aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegsplätzen;
- 4.11.6 der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;
- 4.12 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt.

5. Deckungssummen

5.1 Die Deckungssummen betragen:

Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis:
€ 1.000.000,- pauschal.

Für Vermögensschäden je Verstoß:

- € 35.000,- für den LSB/NFV und die Sporthilfe, höchstens
- € 70.000,- im Versicherungsjahr
- € 25.000,- für die Landesfachverbände, höchstens
- € 50.000,- im Versicherungsjahr
- € 15.000,- für die sonstigen Organisationen im LSB/NFV, höchstens
- € 30.000,- im Versicherungsjahr.

5.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B. II. 5.1 für folgende Risiken je Ereignis:

5.2.1 **Für Mietsachschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.1.4:
€ 55.000,-

5.2.2 **Für Gewässerschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.3:
€ 260.000,-

5.2.3 **Für Schlüsselverlust** gemäß Abschnitt B. II. 2.9:
€ 1.000,-

An jedem Versicherungsfall ist der Versicherte mit 10% selbst beteiligt.

III. Vertrauensschadenversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) des LSB/NFV oder einer Organisation im LSB/NFV auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen in die Versicherung ereignet haben. Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherte Personen

Versichert sind

- 2.1.1 die Mitglieder der Organe und die Kassierer des LSB/NFV bzw. der Organisationen im LSB/NFV;
- 2.1.2 die beim LSB/NFV bzw. den Organisationen im LSB/NFV hauptberuflich beschäftigten Personen.

2.2 Versicherte Risiken

Versichert sind die Risiken

- 2.2.1 „**Vorsatz**“ (**V**) für die versicherten Personen gemäß 2.1.1 und 2.1.2;
- 2.2.2 „**Ohne Verschulden**“ (**O**) für die versicherten Personen gemäß 2.1.1. Mitversichert sind auch andere Personengruppen, denen vorübergehend Vereinsgelder für versicherte Veranstaltungen oder Tätigkeiten (z.B. Anschaffung von Sportbekleidung im Auftrage des Vereins, Verwaltung der Reisekasse bei Vereinsfahrten) anvertraut worden sind.

2.3 Versicherungsleistungen

- 2.3.1 Für das Risiko „**Vorsatz**“ je Versicherungsfall
€ 110.000,- für den LSB und den NFV
€ 55.000,- für die Landesfachverbände
€ 10.250,- für alle anderen Organisationen im LSB/NFV

- 2.3.2 Für das Risiko „**Ohne Verschulden**“ je Versicherungsfall
€ 12.500,- für den LSB und den NFV
€ 12.500,- für die Landesfachverbände
€ 7.500,- für alle anderen Organisationen im LSB/NFV

- 2.3.3 Die Höchstleistung für alle Schäden beim LSB/NFV und den Organisationen im LSB/NFV beträgt insgesamt € 520.000,- je Versicherungsjahr.

3. Empfehlung:

- 3.1 Der Zahlungsverkehr sollte nur über Bank-, Postbank- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt werden. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist nicht zu empfehlen.
- 3.2 Verfügungen über die Konten der Versicherten sollten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen.
- 3.3 Mindestens einmal im Jahr sollten satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers erleichtert die Prüfung bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

IV. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Rechtsschutz sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die hierbei entstehenden Kosten.

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Im Rahmen des Rechtsschutzes für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz entsprechend § 28 ARB 75 dem LSB/NFV und seinen Organisationen, deren Mitgliedern und Mitarbeitern Versicherungsschutz als

2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten (als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Mitglieder des gleichen örtlichen Vereins, wohl aber Mitglieder anderer Vereine und Organisationen im LSB/NFV, deren Funktionäre und Aufsichtspersonen sowie Personen, die nicht dem LSB/NFV angehören);

2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechtes sowie der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Bei Ordnungswidrigkeiten ist auch vorsätzliches Handeln geschützt. Eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 260,- Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

2.2 Im Rechtsschutz für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz ferner dem LSB/NFV und den Organisationen im LSB/NFV selbst entsprechend § 28 ARB 75 Versicherungsschutz als

2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen;

2.2.2 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten in Deutschland.

2.3 Ferner kann der Versicherungsschutz ausgedehnt werden auf Vertrags-Rechtsschutz für die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen (einschl. Miet- und Pachtverhältnisse einschl. der dinglichen Rechte sowie Verträge über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten).

2.4 Der Versicherungsschutz umfasst nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

3. Versicherungsleistungen

3.1 Die ARAG Rechtsschutz zahlt nach den in Abschnitt B. IV. 1. genannten Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung

3.1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 2 Abs. (1) a) ARB 75,

3.1.2 die Gerichtskosten,

3.1.3 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Zeugen,

3.1.4 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Sachverständige,

3.1.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,

3.1.6 die Kosten des Gegners, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,

3.1.7 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen,

3.1.8 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,

3.1.9 Kautionen zur Haftverschonung (als Darlehen) bei Strafverfahren im Ausland.

3.2 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 50.000,-.

3.3 Rechtsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

3.4 Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, d.h. er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht zugelassen und dort wohnhaft ist, selbst wählen. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt namens und im Auftrage des Versicherten durch die ARAG Rechtsschutz. Beauftragt der Versicherte unmittelbar einen Rechtsanwalt, so hat er die ARAG Rechtsschutz unverzüglich von dieser Beauftragung unter Angabe sämtlicher Umstände des Versicherungsfalles zu informieren.

3.5 Im übrigen gelten die §§ 1 – 20 der ARB 75 mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 ARB 75.

C. Wichtige Zusatzversicherungen

I. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Zur Durchführung des Sportbetriebes gehört auch die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion und im Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. In der Regel übernehmen dies Mitglieder, Freunde oder Gönner des Vereins mit ihren privaten Pkw. Was aber, wenn unterwegs ein Unfallschaden an den Fahrzeugen eintritt? Wenn das Fahrzeug geborgen und abgeschleppt werden muss oder ein Unfall zu einem Rechtsstreit führt?

Jeder Verein sollte darauf vorbereitet sein und dafür sorgen, dass die Fahrzeuge dann optimal versichert sind.

Die ARAG Sportversicherung bietet allen Vereinen und Verbänden daher die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz.

Nähere Informationen und Unterlagen erhalten Sie beim Versicherungsbüro für Niedersachsen (Anschrift – sh. Seite 21).

II. Reiseversicherung

Für Reisen bzw. Fahrtveranstaltungen, zu denen ein besonderer Versicherungsschutz beantragt werden muss, liegt ein Reiseversicherungsangebot für den LSB/NFV, die Landesfachverbände und Vereine sowie die Reisetilnehmer bereit, das beim Versicherungsbüro für Niedersachsen (Anschrift – sh. Seite 21) angefordert werden kann.

In diesem Zusammenhang muss unbedingt beachtet werden, dass die Versicherung für den Verein oder Verband als Reiseveranstalter aufgrund der bestehenden Gesetzesvorschriften des § 651 k BGB abgeschlossen werden muss, wenn u.a. mindestens zwei Einzelleistungen erbracht werden, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind und üblicherweise auch von einem kommerziellen Reiseveranstalter geleistet werden, z.B. die Anmietung von Transportmitteln, Unterkünften, Verpflegung.

Für die Reisetilnehmer kann die Kombination der Haftpflicht- und Unfallversicherung und zusätzlich noch eine Reisegepäckversicherung oder – bei Auslandsreisen – auch eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen werden.

III. Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Viele Vereine bieten heute spezielle Sportkurse oder Sportprogramme an. Das Kursangebot ist breit gefächert; Gymnastik- oder Fitness-Programme gehören zu den häufigsten Veranstaltungsformen. Fast immer nehmen auch Nichtvereinsmitglieder an diesen Sportveranstaltungen teil. Für Nichtmitglieder besteht allerdings kein Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des LSB/NFV. Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis kann vom Verein jedoch ohne große Mühe beim Versicherungsbüro für Niedersachsen (Anschrift – sh. Seite 21) abgeschlossen werden. Ein Anmeldeformular, auf dem auch der Versicherungsschutz näher beschrieben ist, wird den betreffenden Vereinen vom Versicherungsbüro zur Verfügung gestellt.

IV. Veranstaltungsversicherungen

Nationale und internationale Meisterschaften werden von dem entsprechenden Spitzenfachverband veranstaltet, der in aller Regel die Ausrichtung an einen Landesfachverband oder Verein delegiert. Solche Veranstaltungen sind in der Sportversicherung nicht mitversichert. Neben den speziellen Risiken, die bei derartigen Veranstaltungen abgesichert werden müssen, sind oftmals auch zusätzliche Einnahmen aus Werbe- oder Fernsehgeldern besonders zu versichern.

Über das Versicherungsbüro für Niedersachsen (Anschrift – sh. Seite 21) kann ein umfassendes Angebot angefordert werden. Die notwendigen Versicherungen richten sich nach dem Bedarf.

D. Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schadenfall beachten

1. Unfallschäden bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sind dem Kommunalen Schadenausgleich über den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger zu melden (Seite 23).
2. Jeder Schaden ist der

**ARAG Sportversicherung
Versicherungsbüro für Niedersachsen
Schillerstraße 31
30159 Hannover
Telefon: 05 11 / 304 26 42 - 43
Telefax: 05 11 / 304 26 48
e-mail: vsbhannover@arag-sportversicherung.de**

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. **Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer an.**

3. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Bearbeitung verantwortlich sein.
4. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfallsachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro für Niedersachsen.
5. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
6. Alle Rechnungen zu Heilbehandlungsmaßnahmen bei Zahn- und Brillenschäden wegen Unfallfolgen sind **vorab** anderen Leitungsträgern (z.B. der gesetzlichen/privaten Kranken- oder Unfallversicherung, Beihilfeeinrichtung bzw. dem Träger der Sozialhilfe) einzureichen. Die wegen Unfallfolgen entstehenden Kosten werden im versicherten Umfang erst nach Vorleistung der anderen Leistungsträger übernommen.
7. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die **Vereinsnummer** bzw. **Schaden-Nummer** an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
8. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros für Niedersachsen, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
9. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro für Niedersachsen.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro für Niedersachsen.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro für Niedersachsen weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,- vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro für Niedersachsen sofort telefonisch zu melden.

III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro für Niedersachsen.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:
 - den Tatbestand
 - den Schadenhergang
 - Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe.
3. Erstellen Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro für Niedersachsen, wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

IV. Hinweise bei Rechtsschutz-Fällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro für Niedersachsen.
2. Fügen Sie bitte der Meldung bei
 - eine Sachverhaltsdarstellung
 - Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchsschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge usw.)
 - Ihren Anwaltswunsch.

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro für Niedersachsen ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.

3. Legen Sie gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch ein, dem eine Begründung **nicht** beigefügt werden muss.
4. Wegen der Fristgebundenheit vieler rechtlicher Vorgänge sollten Sie das Versicherungsbüro für Niedersachsen möglichst schnell mit den genannten Informationen versehen.

Vertragsgesellschaften:

ARAG

Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

ARAG

Allg. Rechtsschutz-Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

E. Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die bis 18 Jahre alten Vereinsmitglieder unterstehen im Unfallbereich dem Schutz der Sporthilfe Niedersachsen und des Kommunalen Schadenausgleich Hannover, Marienstraße 11, 30171 Hannover.

Jeder Sportunfall muss umgehend dem Kommunalen Schadenausgleich über den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger der regional zuständigen Kommune/Kreisverwaltung gemeldet werden.

I. Leistungen des Kommunalen Schadenausgleich

Der Kommunale Schadenausgleich leistet folgende Zahlungen:

1. **Begräbnisgeld bis zu** € 1.200,-
2. **Bergungs-/Überführungskosten bis zu** € 1.200,-
3. **Invaliditätsentschädigung bis zu** € 80.000,-

Eine voraussichtliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität als Unfallfolge) muss innerhalb von fünf Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss dann spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und beim Kommunalen Schadenausgleich geltend gemacht sein. Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung für Unfälle nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20% und mehr beträgt.

II. Leistungen der Sporthilfe Niedersachsen

Unfall-Zusatzleistungen

1. Erstattet werden die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

- 1.1 Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch mit einer Versicherungssumme von € 2.600,- pro Sportunfall.

Die Kosten für die Behandlung werden mindestens für eine Dauer von bis zu drei Jahren – vom Eintritt des Unfalls an gerechnet, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – gezahlt.

- 1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 75,- je Schadenfall.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

2. Keine Leistungspflicht für

- 2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen;
- 2.2 die Folge von Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor der Antragstellung behandelt wurden oder behandlungsbedürftig waren und deren Folgen;

2.3 Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;

2.4 ärztliche Gutachten und Atteste;

2.5 Behandlungen durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen. Die Sporthilfe zahlt nicht an Dritte.

F. Unterstützung durch die Sporthilfe Niedersachsen

A. Beihilfe-Richtlinien

1. Die Sporthilfe Niedersachsen kann Sportverletzten, die durch den Sportunfall oder durch einen Unglücksfall anlässlich der aktiven Sportausübung in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, eine Beihilfe gewähren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Über die Anträge entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss der Sporthilfe Niedersachsen.
3. Beihilfen können insbesondere gewährt werden für Behandlungskosten, Prothesen und in besonderen Härtefällen für größeren Verdienstaussfall.
4. Nicht beihilfefähig sind:
 - a) Nachteile und Schäden, die durch eigenes Verschulden entstanden sind,
 - b) über das medizinisch notwendige Maß hinausgehende private Heilbehandlungen,
 - c) Sachschäden.
5. Vordrucke für Beihilfe-Anträge sind bei der Sporthilfe Niedersachsen anzufordern.
6. Die Anträge sind über den Verein an die Sporthilfe Niedersachsen zu richten. Sie sollen einen möglichst umfassenden Überblick über die wirtschaftliche Situation und die durch den Sportunfall erlittene Notlage geben. Die Schadenregulierung durch Krankenkasse und Unfallversicherung sollte weitestgehend abgeschlossen sein.
7. Nachweise der wirtschaftlichen Notlage, die durch einen Sportunfall oder einen Unglücksfall anlässlich der aktiven Sportausübung ausgelöst wurde, sind dem Antrag beizufügen. Die Schadennummer der ARAG ist anzugeben.
8. Beihilfe-Anträge mit unrichtigen Angaben werden abgelehnt.

B. Besonders zu beachten ist:

1. Lohnfortzahlung

Ein Anspruch besteht grundsätzlich bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung, wozu auch Unfallfolgen zählen. Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines eigenen Verschuldens (grob fahrlässig oder gar vorsätzliches Verhalten) entfällt der Anspruch auf Lohnfortzahlung. Der Anspruch bleibt dagegen bestehen bei nur leicht fahrlässigem Verhalten, wie z.B. Verkehrsunfall oder normale sportliche Betätigung.

Sportunfälle sind anderen Krankheiten gleichzustellen. Das wurde vom Bundessozialgericht anerkannt (Urteil vom 20. 03. 1959 Aktenzeichen 3 RK 13/55 und 20/56). Verweigert ein Arbeitgeber die Lohnfortzahlung, kann der Arbeitnehmer sein Recht vor dem Arbeitsgericht geltend machen. Er kann sich dabei auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. 05. 1958 berufen, nach der aus einer Beteiligung am sportlichen Wettkampf kein Selbstverschulden hergeleitet werden kann.

2. Bei der Heilfürsorge für Bundeswehrangehörige gilt Folgendes:

Soldaten aller Dienstgrade erhalten unentgeltlich truppenärztliche Versorgung. Hierbei ist es unerheblich, ob der Behandlungsfall im Dienst oder außerhalb des Dienstes,

z.B. bei Teilnahme am außerdienstlichen Sport, eintritt. Die Behandlung soll grundsätzlich durch den Truppenarzt erfolgen; eine Ausnahme bilden plötzliche schwere Erkrankungen und Unglücksfälle, bei denen vorübergehend, wenn der Truppenarzt nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist, der nächste Zivilarzt so lange in Anspruch genommen werden kann, bis der Sanitätsoffizier die Behandlung übernimmt. Der Truppenteil ist von der Erkrankung umgehend zu benachrichtigen.

– Das gleiche gilt auch für Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Polizei.

3. Sonstiges

- a) Beamte und öffentlich Bedienstete haben Anspruch auf Beihilfe im Rahmen der bestehenden Beihilfevorschriften.
- b) Die Versichertenkarte muss auch der Sportverletzte bei seinem Arzt abgeben, sonst läuft er Gefahr, als Privatpatient für die Kosten selbst aufkommen zu müssen.
- c) **Keine Sportausübung ohne Krankenversicherungsschutz!**
Nicht versicherungspflichtige Sportler sollten sich grundsätzlich in ausreichender Höhe freiwillig/privat versichern. Selbständigen empfehlen wir, darüber hinaus eine Versicherung über ein angemessenes Tagegeld abzuschließen. Denken Sie dabei an den Verdienstausschlag während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit!
- d) Vor Aussteuerung durch die Krankenkasse ist rechtzeitig ein Rentenverfahren wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit bei der Landesversicherungsanstalt bzw. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einzuleiten. Nähe Auskunft hierüber erteilen die Krankenkassen.
- e) Verluste durch Diebstahl sind durch die Sportversicherung nicht gedeckt, mit Ausnahme der Schäden, für die im Rahmen der Vertrauensschadenversicherung Deckung gewährt wird.